

Genossenschaft **DORFMARKT** Zentrum
POSTFACH 60
9555 TOBEL

STATUTEN



STATUTEN DER GENOSSENSCHAFT

DORFMARKT Zentrum

I. FIRMA, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1

Unter der Firma Genossenschaft **DORFMARKT** Zentrum besteht eine Genossenschaft gemäss dem Schweizerischen Obligationenrecht Art. 828 ff. mit Sitz in Tobel-Tägerschen.

Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.

Art. 2

Die Genossenschaft fördert den Betrieb eines Ladengeschäfts mit Artikeln des täglichen Bedarfs. In gemeinsamer Selbsthilfe der Mitglieder kann die Nahversorgung der Dorfbevölkerung im **DORFMARKT** Zentrum in Tobel-Tägerschen sichergestellt werden.

II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Als Mitglieder der Genossenschaft können unter den nachstehenden Bedingungen jederzeit natürliche, juristische Personen und öffentliche Körperschaften aufgenommen werden.

Art. 4

Interessenten für eine Mitgliedschaft haben eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben, welche die Anerkennung der Statuten in sich schliesst. Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung. Diese kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen. Der abgewiesenen Person steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 5

Zum Beitritt als **Einzelmitglied** bedarf es die Übernahme mindestens eines Anteilscheines von CHF 400.--.

Zum Beitritt als **Fördermitglied** bedarf es die Übernahme eines Anteilscheines von mindestens CHF 5'000.-.

Art. 6

Der Austritt aus der Genossenschaft ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten je auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Eine gültige Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Art. 7

Ein Mitglied kann jederzeit durch die Verwaltung aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn er oder sie den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt oder ihrem Ansehen schadet, ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist der betroffenen Person unverzüglich schriftlich und begründet mitzuteilen. Der ausgeschlossenen Person steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Mitglieds. Die Anteilscheine werden unter Vorbehalt von Artikel 15, zuhanden der Erbmasse des verstorbenen Mitglieds, zurückvergütet.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 9

Der Ausweis über die Mitgliedschaft ist im Anteilschein enthalten. Dieser lautet auf den Namen des Mitglieds und wird durch die Verwaltung auf ein allfälliges neu aufgenommenes Mitglied übertragen. Die Anteilscheine können von den Mitgliedern nicht veräussert werden.

Art. 10

Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden durch die Teilnahme an der Generalversammlung ausgeübt.

Art. 11

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Bei der Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, doch darf keine bevollmächtigte Person mehr als ein Mitglied vertreten. Die Vertretung mit schriftlicher Vollmacht ist auch möglich durch ein handlungsfähiges Familienmitglied, das im gleichen Haushalt lebt.

Art. 12

Spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung, die über die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz zu entscheiden hat, sind Erfolgsrechnung und Bilanz mit dem Revisionsbericht den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung und der Traktandenliste zuzustellen.

Eine Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen ist dagegen nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss der Verwaltung unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gestattet. Im Übrigen besteht das Kontrollrecht der Mitglieder nach OR 857.

Art. 13

Die Vermögensrechte der Mitglieder bestehen auf Rückerstattung des Nennwertes der Anteilscheine für Ausscheidende unter den in Artikel 15 genannten Vorbehalten.

Art. 14

Auf den Anteilscheinen können von der Genossenschaft Gewinnanteile ausgeschüttet werden. Deren Höhe wird von der Generalversammlung auf Antrag der Verwaltung festgesetzt, wobei der nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen ermittelte Jahresgewinn von Artikel 38 Ziffer 1 zugrunde gelegt wird.

Art. 15

Ausscheidenden Mitgliedern oder deren Erben werden die Anteilscheine gegen Rückgabe zum Nennwert zurückbezahlt. Der Verwaltung bleibt vorbehalten, bei ungenügenden verfügbaren Mitteln die Rückzahlung von Anteilscheinen bis auf die Dauer von drei Jahren hinauszuschieben und/oder in der Höhe einzuschränken, wenn eine Rückvergütung zum Nennwert nicht möglich ist.

Die Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds oder deren Erben auf Rückerstattung der Anteilscheine verjähren in drei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, auf den die Auszahlung verlangt werden kann.

Art. 16

Die persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen; für die Mitglieder besteht keinerlei Nachschusspflicht. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu unterstützen und zu wahren.

IV. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT

Art. 18

Die Organe der Genossenschaft sind

- A. die Generalversammlung
- B. die Verwaltung
- C. die Revisionsstelle / Kontrollstelle

IV. a) GENERALVERSAMMLUNG

Art. 19

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Mitglieder. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten,
2. die Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, der übrigen Verwaltung und der Kontrollstelle,
3. die Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz,
4. die Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Reingewinns oder über die Deckung eines allfälligen Verlustes,
5. die Entlastung der Verwaltung,
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten ist.

Art. 20

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt; ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedarf einberufen.

Die Generalversammlung muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Zehntel Mitglieder oder mindestens deren drei, falls die Zahl der Mitglieder unter dreissig sinkt, dies schriftlich verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung der Generalversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieses Begehrens erfolgen.

Art. 21

Die Mitglieder werden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag mit einfachem Brief an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes zur Generalversammlung eingeladen. Gleichzeitig sind die Verhandlungsgegenstände bei Statutenänderungen auch der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen, sowie Ort, Art und Dauer allenfalls vorher zur Einsicht bereitliegender Akten (Pläne, Berichte) bekannt zu geben.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der vorgängigen Ankündigung nicht. Die Verwaltung ist nur verpflichtet, solche Anträge und anzukündigende Verhandlungsgegenstände seitens des Mitgliedes in die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung aufzunehmen, die ihr bis spätestens fünf Tage vor Versand der Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich und begründet zur Kenntnis gebracht worden sind.

Art. 22

Die Versammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder ein anderes Verwaltungsmitglied. Die vorsitzende Person ernennt die Protokollführung, die nicht zwingend Mitglied der Genossenschaft zu sein braucht und die Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stimmenzähler.

Art. 23

Das Stimmrecht an der Generalversammlung gemäss Artikel 11 ist bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung für diejenigen Personen ausgeschlossen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben. Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Mitglieder der Kontrollstelle.

Art. 24

Die Generalversammlung beschliesst und wählt, soweit Gesetz und Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung kann schriftliche und geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen.

Art. 25

Die Statuten können nur bei einer zustimmenden Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen geändert werden. Für die Auflösung der Genossenschaft müssen mindestens 2/3 (zwei Drittel) der stimmberechtigten Mitglieder an der Versammlung anwesend sein. Davon ist wiederum eine Zweidrittelmehrheit für einen Auflösungsbeschluss notwendig.

Sind an dieser Versammlung nicht genügend Mitglieder anwesend, dann muss eine weitere Versammlung einberufen werden. An dieser zweiten Versammlung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Auflösung oder die Fusion der Genossenschaft erforderlich.

IV. b) VERWALTUNG

Art. 26

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, die Mitglieder der Genossenschaft sein müssen.

Art. 27

Die Mitglieder der Verwaltung sowie das Präsidium werden auf drei Jahre gewählt. Amtsantritt erfolgt auf den 1. Juli des laufenden Jahres. Die austretenden Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die neu gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 28

Die Verwaltung konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Sie wählt den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin sowie weitere mit Sonderaufgaben betraute Verwaltungsmitglieder wie Aktuar/Aktuarin und Kassier/Kassierin.

Die Verwaltungsmitglieder amten in der Regel unentgeltlich. Die Generalversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen einzelnen Mitgliedern der Verwaltung eine Entschädigung zusprechen. In jedem Fall haben die Verwaltungsmitglieder Anspruch auf Spesenersatz.

Art. 29

Die Verwaltung bestimmt die Zeichnungsberechtigten und ihre Art der Zeichnung, wobei jedoch nur Kollektivunterschriften erteilt werden dürfen.

Art. 30

Die Verwaltung fasst bindende Beschlüsse für die Genossenschaft in allen Fällen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.

Sie ist insbesondere zuständig für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung, über Kauf, Verkauf, Miete und Pacht von Liegenschaften, über die Aufnahme von Darlehen und deren Sicherstellung. Sie bereitet die Geschäfte der Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftlichen Aufgaben mit besten Kräften zu fördern.

IV. c) REVISIONSSTELLE /KONTROLLSTELLE

Art. 31

- 1) Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.
- 2) Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
 - die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
 - sämtliche Genossenschafter zustimmen; und
 - die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.
- 3) Wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, wählt die Generalversammlung eine unabhängige Kontrollstelle. Diese besteht aus 2 Personen, welche nicht Genossenschafter sein müssen.

Art. 32

Die Revisionsstelle hat insbesondere zu prüfen, ob Buchführung und Belegordnung nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen besorgt wird und sich Erfolgsrechnung und Bilanz in Übereinstimmung mit den Konten befinden. Ferner überzeugt sie sich von der zurückhaltenden Bewertung des Inventars und der vorsichtigen Gewinnermittlung. Sie prüft die Anträge der Verwaltung an die Generalversammlung betreffend die Gewinnverwendung auf deren Rechtmässigkeit.

Art. 33

Die Kontrollstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor. Ohne Vorlegung eines solchen Berichts kann die Generalversammlung über die Erfolgsrechnung und die Bilanz sowie über die Gewinnverwendung oder Verlustdeckung nicht Beschluss fassen.

Art. 34

Die Kontrollstelle ist gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

Art. 35

Der Verwaltung bleibt vorbehalten, von der Kontrollstelle Zwischenrevisionen zu verlangen.

V. BETRIEBSFÜHRUNG UND RECHNUNGSWESEN

Art. 36

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr; Erfolgsrechnung und Bilanz werden jeweils auf den 31. Dezember erstellt und müssen bis zum darauf folgenden 30. April revidiert und von der Verwaltung abgenommen sein.

Nimmt die Genossenschaft jedoch ihre Tätigkeit nicht zu Beginn eines Kalenderjahres auf, so wird der erste Geschäftsabschluss erst auf das übernächste Ende eines Kalenderjahres vorgelegt (Interimszusatz).

Art. 37

Die Aktiven sind zurückhaltend zu bewerten und für ungewisse Verpflichtungen angemessene Rückstellungen zu bilden.

Art. 38

Der Reingewinn ist in nachstehender Weise zur Äufnung von Reserven heranzuziehen:

1. Ein allfälliger Reingewinn fällt zu einem Zwanzigstel so lange den Reserven zu, bis letztere die Hälfte des Anteilscheinkapitals ausmachen. Diese Zuweisung hat während mindestens zwanzig Jahren zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn der Reservefonds schon vorher die Hälfte des Anteilscheinkapitals erreicht oder übersteigt.
2. Der Generalversammlung steht ferner die Äufnung weiterer Reserven nach OR Art. 863, Absatz 2, zu.

Art. 39

Soweit die allgemeinen Reserven die Hälfte des Anteilscheinkapitals nicht übersteigen, dürfen sie nur zur Deckung von Verlusten oder zu Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges die Erreichung des Genossenschaftszweckes sicherzustellen.

VI. AUFLÖSUNG

Art. 40

Die Auflösung Genossenschaft erfolgt

1. durch Beschluss der Generalversammlung gemäss Artikel 25 Ziffer 2.
2. durch Eröffnung des Konkurses.
3. durch die übrigen vom Gesetz vorgesehenen Fälle.

Art. 41

Wird die Genossenschaft auf Grund eines Generalversammlungs-Beschlusses aufgelöst, so ist der nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibende Liquidationserlös unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder oder ihre Rechtsnachfolger nach Massgabe ihres Besitzes an Anteilscheinen zu verteilen. Der gesetzliche Abfindungsanspruch der ausgeschiedenen Mitglieder oder ihrer Erben gemäss OR Art, 865, Absatz 2, bleibt vorbehalten.

Art. 42

Wird die Genossenschaft in der Weise aufgelöst, dass sie mit Aktiven und Passiven von einer anderen Genossenschaft übernommen wird (Fusion), so geschieht dies nach den Bestimmungen von OR Art. 914.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

Art. 43

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt; die Mitteilungen und Einladungen an die Genossenschafter erfolgen durch einfachen Brief.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 44

Für alle in diesen Statuten nicht erwähnten allgemeingültigen Rechtsnormen der Genossenschaft gelten die einschlägigen Bestimmungen des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts.

Konstituierende Gründungsversammlung vom 25. August 2011

Unterschriften

Vorsitz:

.....
Roland Kuttruff, Gemeindeammann/Gründungspräsident

Protokollführung:

.....
Ursula Siegenthaler, Gemeindeschreiberin/Tagesaktuarin

Geändert an der Versammlung vom 07. Mai 2012